



# Geschäftsordnung

Kanusportverein Wolfenbüttel e. V.

**Beschlossen mit Vorstandsbeschluss vom 01.09.2026**

## § 1 Zweck und Rechtsgrundlage

---

- (1) Diese Geschäftsordnung regelt die interne Arbeitsweise des Vorstands im Sinne des § 26 BGB, des Gesamtvorstands und weiterer an Sitzungen, Beratungen oder Aufgaben beteiligter Ämter und beauftragter Personen des Kanusportvereins Wolfenbüttel e. V.
- (2) Sie konkretisiert die Satzung, ohne diese zu ändern oder zu ergänzen. Satzung und Gesetz gehen dieser Geschäftsordnung stets vor.
- (3) Soweit diese Geschäftsordnung keine Regelung enthält, entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen.

## § 2 Zusammensetzung der Gremien

---

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
  - a) 1. Vorsitzende:r,
  - b) 2. Vorsitzende:r,
  - c) Kassenwart:in,
  - d) Schriftführer:in.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt im Sinne der Satzung.
- (3) Der Gesamtvorstand besteht aus dem Vorstand gemäß Absatz 1 sowie den durch die Satzung vorgesehenen weiteren Funktionsträger:innen, insbesondere Bootswart:in, Hafenmeister:in, Wanderwart:in und weiteren Fachwart:innen.
- (4) Mitglieder des Gesamtvorstands sind nicht vertretungsberechtigt und nehmen unterstützende, vorbereitende und beratende Aufgaben wahr.

## § 3 Einberufung und Turnus der Sitzungen

---

- (1) Vorstandssitzungen sollen regelmäßig stattfinden, mindestens jedoch zweimal jährlich.
- (2) Die Einladung erfolgt durch die einladende Person in Textform über die üblichen Kommunikationswege unter Angabe der Tagesordnung. Die Ladungsfrist beträgt sieben Kalendertage.
- (3) Eine kürzere Frist oder ein Ersatztermin ist zulässig, wenn alle teilnahmeberechtigten Personen zustimmen. Zustimmung, Zugangsweg und abweichende Frist beziehungsweise Terminvereinbarung werden dokumentiert.
- (4) Sitzungen, Beratungen und sonstige Zusammenkünfte können in Präsenz, hybrid oder vollständig online durchgeführt werden. Die einladende Person trägt dafür Sorge, dass die technischen Zugangsvoraussetzungen für alle Teilnehmenden erfüllt sind.
- (5) Die Mitglieder des Gesamtvorstands sind zu den Sitzungen des Vorstands grundsätzlich einzuladen. Sie haben ein Teilnahme- und Beratungsrecht, jedoch kein Stimmrecht, soweit sie nicht zugleich Mitglieder des Vorstands im Sinne des § 26 BGB sind.

## **§ 4 Leitung der Sitzungen**

---

- (1) Die Sitzungsleitung liegt bei der oder dem 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung bei der oder dem 2. Vorsitzenden.
- (2) Die Sitzungsleitung sorgt für einen sachlichen Ablauf und die ordnungsgemäße Beschlussfassung.

## **§ 5 Beschlussfähigkeit und Mehrheiten**

---

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei der vier satzungsmäßigen Vorstandsmitglieder anwesend oder zugeschaltet sind.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, sofern Satzung oder Gesetz nichts anderes bestimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (3) Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (4) Eine Stimmrechtsübertragung ist unzulässig.

## **§ 6 Interessenkonflikte**

---

- (1) Ein möglicher Interessenkonflikt kann von der betroffenen Person selbst angezeigt oder vom Gremium festgestellt werden. Die betroffene Person wirkt an der Entscheidung über ihren Ausschluss nicht mit. Vorstandsmitglieder sind von der Beschlussfassung ausgeschlossen, wenn der Beschluss sie selbst oder eine ihnen nahestehende Person unmittelbar betrifft oder ihnen hieraus ein unmittelbarer persönlicher oder wirtschaftlicher Vorteil oder Nachteil entsteht. Dies gilt entsprechend, wenn ein Vorstandsmitglied als Vertretung einer juristischen Person tätig wird und der Beschluss diese unmittelbar betrifft.
- (2) Das betroffene Vorstandsmitglied gilt für diesen Tagesordnungspunkt als nicht anwesend.
- (3) Der Interessenkonflikt ist im Protokoll festzuhalten.

## **§ 7 Aufgabenverteilung im Vorstand**

---

- (1) Die Geschäftsverteilung innerhalb des Vorstands richtet sich nach der Satzung sowie ergänzenden Beschlüssen des Vorstands.
- (2) Unbeschadet der Einzelvertretungsbefugnis erfolgt die laufende Geschäftsführung arbeitsteilig und abgestimmt.
- (3) Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Verantwortlichkeiten festlegen oder Arbeitsgruppen einsetzen.

## **§ 8 Einbindung des Gesamtvorstands**

---

- (1) Der Gesamtvorstand berät den Vorstand in fachlichen, sportlichen und organisatorischen Angelegenheiten.
- (2) Der Vorstand kann den Gesamtvorstand oder einzelne seiner Mitglieder mit der Vorbereitung von Entscheidungen beauftragen.
- (3) Beschlüsse im rechtlichen oder finanziellen Sinne werden ausschließlich durch den Vorstand gefasst.

## **§ 9 Umlauf-, Online- und Eilbeschlüsse**

---

- (1) Beschlüsse können im Umlaufverfahren oder in elektronischer Form gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.

- (2) Eilbeschlüsse sind zulässig, wenn eine rechtzeitige Sitzung nicht möglich ist und der Verein andernfalls Schaden nehmen würde.
- (3) Eil- und Umlaufbeschlüsse sind in der nächsten Sitzung zu bestätigen und zu protokollieren.

## **§ 10 Protokollführung**

---

- (1) Über alle Beschlüsse und sonstigen förmlichen Entscheidungen nach dieser Geschäftsordnung sind Niederschriften oder gleichwertige elektronische Dokumentationen anzufertigen. Sie enthalten mindestens Sitzungsform, Ort beziehungsweise technischen Zugangsweg, Datum, Teilnehmende, Beschlüsse, Abstimmungsergebnisse, dokumentierte Fristverkürzungen und festgestellte Interessenkonflikte.
- (2) Wortprotokolle werden nicht geführt.
- (3) Die Niederschrift ist zeitnah zu erstellen, von der Sitzungsleitung und der protokollführenden Person zu unterzeichnen und vom Verein mindestens zehn Jahre aufzubewahren, soweit nicht gesetzlich längere Aufbewahrungsfristen bestehen.

## **§ 11 Vereinsordnungen**

---

- (1) Der Vorstand kann im Rahmen der Satzung Vereinsordnungen beschließen oder ändern, soweit die Satzung dies vorsieht.
- (2) Ordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.
- (3) Ordnungen sind den Mitgliedern in geeigneter Form zugänglich zu machen.

## **§ 12 Transparenz gegenüber den Mitgliedern**

---

- (1) Wesentliche Beschlüsse des Vorstands sind den Mitgliedern in geeigneter Weise bekannt zu geben.
- (2) Personen- oder vereinsinterne vertrauliche Inhalte bleiben hiervon unberührt.

## **§ 13 Eintritt neuer Mitglieder**

---

- (1) Aufnahmeanträge sind über das vom Verein bereitgestellte Aufnahmeformular einzureichen. Jedes Vorstandsmitglied sowie vom Vorstand beauftragte Personen dürfen Anträge entgegennehmen und die Bearbeitung vorbereiten; der Antrag ist dem Vorstand zur Entscheidung zuzuleiten.
- (2) Vor der Entscheidung über die Aufnahme findet grundsätzlich ein persönliches Kennenlernen statt. Wünsche zum Eintrittszeitpunkt werden nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Beschluss des Vorstands über die Aufnahme. Soweit eine gemeinsame Entscheidung erforderlich ist, wird sie ordnungsgemäß nach den Regelungen dieser Geschäftsordnung getroffen und dokumentiert.

## **§ 14 Schlüsselerwaltung**

---

- (1) Über Ausgabe, Art und Umfang der Berechtigung, Entzug und Rücknahme von Vereinsschlüsseln entscheidet der Vorstand im Einzelfall. Schlüssel können an volljährige Mitglieder sowie an namentlich benannte volljährige externe Nutzende ausgegeben werden; ein Anspruch besteht nicht.

- (2) Der Vorstand kann einzelne Vorstandsmitglieder oder andere von ihm beauftragte Personen mit der Verwaltung und Ausgabe von Schlüsseln beauftragen.
- (3) Ausgabe und Rücknahme werden mit dem Schlüsselantragsformular dokumentiert. Über Verlust, Ersatz, Kostenfolgen, Maßnahmen an der Schließanlage und die weitere Berechtigung entscheidet der Vorstand im Einzelfall.

## **§ 15 Inkrafttreten und Änderung**

---

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss des Vorstands in Kraft.
- (2) Änderungen bedürfen eines Vorstandsbeschlusses.